

**Kostenordnung  
für die Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure / Vermessungsingenieurinnen  
in Nordrhein-Westfalen  
(ÖbVermlngKO NRW)**

**Vom 21. Januar 2002<sup>1)</sup>**  
(i.d. Fassung vom 27. Mai 2004,  
In-Kraft-Treten zum 01. September 2004)

Auf Grund des § 23 Nummer 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermlng BO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1058)<sup>2)</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen stehen für Leistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ÖbVermlng BO NW erbracht werden, Kosten nach dieser Verordnung zu.

**§ 2  
Anwendung der Vermessungsgebührenordnung**

(1) Leistungen nach § 1, die mit den in den Abschnitten 3 (mit Ausnahme der Tarifstelle 3.4) und 4 des Vermessungsgebührentarifs (VermGebT) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (Vermessungsgebührenordnung - VermGebO NRW) vom 21. Januar 2002 (GV. NRW. S. 30) geregelten Gebührentatbeständen übereinstimmen, sind nach den Bestimmungen dieses VermGebT in seiner jeweils geltenden Fassung abzurechnen, soweit nicht § 4 oder § 5 Anwendung findet. Wird der VermGebT geändert, sind vorstehende Leistungen nach den Bestimmungen des bisherigen VermGebT abzurechnen, wenn sie vor dem In-Kraft-Treten der Änderung beantragt worden sind und beim In-Kraft-Treten der Änderung ausführbar sind.

(2) Leistungen nach § 1, für die in den Abschnitten 3 und 4 des VermGebT keine Gebühr vorgesehen ist, werden nach Abschnitt 1 des VermGebT abgerechnet.

(3) Mit den Gebühren nach Absatz 1 ist auch der Aufwand abgegolten, der mit dem Beschaffen von Vermessungsunterlagen und dem Einreichen von Vermessungsschriften bei der Katasterbehörde verbunden ist. § 7 bleibt unberührt.

**§ 3  
Kosten für die Umstellung  
analoger Karten und Pläne in digitale Form**

(1) Für Leistungen, die der Herstellung digitaler Karten, Pläne, Leitungsdokumentationen o.ä. aus vorhandenen analogen Nachweisen dienen, sind Kosten nach den Absätzen 2 bis 6 zu erheben.

(2) Es sind zu berechnen:

1. für die Erfassung des Karten- oder Planinhalts

---

<sup>1)</sup> GV.NRW. 2002 S. 47, geändert durch VO v. 27.5.2004 (GV.NRW. 2004 S. 286).

<sup>2)</sup> SGV NRW. 7134

a) von Text, Nummer, Signatur oder sonstiger Bezeichnung, je Punkt 1,35 Euro

b) der umzustellenden Gebietsfläche, je Hektar 6,30 Euro

2. für den Austausch vorhandener gegen digitalisierte Koordinaten

a) bei Anwendung automatisierter Verfahren, je Punkt 0,05 Euro

b) bei Anwendung interaktiv-manueller Verfahren, je Punkt 2,50 Euro

(3) Mit den Kosten nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) sind neben den reinen Digitalisierungsarbeiten die nachstehenden Arbeitsabschnitte abgegolten. Bei Wegfall einzelner Arbeitsabschnitte vermindern sich diese Kosten um die angegebenen v.H.-Sätze

1. Objektbildung durch Verbindung von Geometrie, Symbolen und Texten zu einem logischen Zusammengehörigkeitsbegriff unter Hinzufügung von durchschnittlich zwei beschreibenden Parametern 12 v.H.

2. Erfassung der geometrischen Bedingungen aus der Digitalisierungsvorlage nach Augenschein, nach Eintragungen in der Digitalisierungsvorlage oder durch automatisierte Verfahren 6 v.H.

3. Kartenhomogenisierung in einem Gesamtausgleichungsverfahren mit gleichzeitiger Berücksichtigung der geometrischen Bedingungen (integriertes Verfahren) oder in Einzelschritten unter Wiederherstellung der geometrischen Bedingungen durch ein abschließendes Ausgleichungsverfahren (nicht-integriertes Verfahren) 30 v.H.

4. Hinzuziehung von Vermessungsrissen zur Ermittlung geometrischer Bedingungen oder zur Konstruktion von Grundrisselementen nach Vermessungszahlen (z.B. Splissflurstücke, bei grenznaher oder enger Bebauung, bei der Erfassung von Leitungen u.a.) 17 v.H.

(4) In den Kosten nach den Absätzen 2 und 3 sind enthalten:

1. Abgabe aller entstandenen digitalen Datenbestände in maschinenlesbarer Form (Punkt- und Grundrissdateien)

2. Auszeichnungen der digitalen Daten im Maßstab der Ursprungskarte oder in einem vom Auftraggeber gewünschten Maßstab als Prüfplots

3. Vollständiger Nachweis aller Transformationen einschließlich des Nachweises der Behandlung der Restklaffungen, ggf. unter Beifügung eines Prüfplots.

(5) Zu den Kosten nach den Absätzen 2 und 3 können bei entsprechender vorheriger schriftlicher Vereinbarung Zuschläge erhoben werden, wenn die Umstellungsarbeiten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern oder zusätzliche Arbeiten auszuführen sind. Die Zuschläge betragen:

1. für unverhältnismäßig hohen Aufwand wegen geringer Qualität der Digitalisierungsvorlagen bis zu 15 v.H.

2. für umfangreiche Bereinigungen der für die Umstellungsarbeiten bereitgestellten Koordinatendateien bis zu 10 v.H.

(6) Für die sich nach den Absätzen 2, 3 und 5 ergebenden Kosten kann im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein Pauschalbetrag berechnet werden, wenn sich die kostenbestimmenden Faktoren aus Vorausschätzungen ermitteln lassen. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu schließen.

#### **§ 4**

##### **Kosten in besonderen Fällen**

Für Leistungen nach § 13 Abs. 4 ÖbVermlng BO NW können im Einzelfall von § 2 Absätze 1 und 2 und § 3 abweichende höhere Kosten vereinbart werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kostenschuldner zu schließen.

#### **§ 5**

##### **Mehrarbeit Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit**

(1) Werden auf Veranlassung des Kostenschuldners

1. Tätigkeiten über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus (Mehrarbeit), zur Nachtzeit, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt,
2. Tätigkeiten durchgeführt, die über den in den Tarifstellen der Abschnitte 2 bis 5 des VermGebT festgelegten Leistungsumfang wesentlich hinausgehen, oder
3. Messtrupps auswärtig untergebracht,

ist zusätzlich zu den sich aus dem VermGebT ergebenden Gebühren der entstehende Mehraufwand geltend zu machen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die Kosten nach § 3 berechnet werden.

#### **§ 6**

##### **Umsatzsteuer**

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur / die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin hat neben den ihm / ihr nach dieser Verordnung zustehenden Kosten Anspruch auf Ersatz der hierauf entfallenden Umsatzsteuer.

#### **§ 7<sup>3)</sup>**

##### **Auslagen**

Auslagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 4, 5, und 7 GebG NRW sowie Fahrtkosten und Kosten für übliche Sachmittel sind, wenn im VermGebT nichts anderes bestimmt wird, bereits in die Gebührensätze der jeweiligen Tarifstellen einbezogen.

Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen, sind als Auslagen geltend zu machen.

#### **§ 8**

##### **Rücknahme von Anträgen**

---

<sup>3)</sup> § 7 und § 11 geändert durh VO v. 27.05.2004 (GV.NRW. 2004 S. 286); in Kraft getreten am 01. September 2004

---

### **Unterbrechung von Tätigkeiten**

#### (1) Wird

1. ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, der Antrag aber noch nicht erledigt ist, oder
2. die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur / die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet,

so sind dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung entsprechende Kosten zu berechnen.

(2) Wird eine vorzeitig beendete Tätigkeit auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortgesetzt, so sind die nach Absatz 1 berechneten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

### **§ 9 Sonderregelungen**

Zur Abgeltung von umfangreichen, denselben Kostenschuldner betreffenden Leistungen, die nach dem Abschnitt 1 des VermGebT abzurechnen sind und deren Kosten 3000 Euro übersteigen, können die Kosten auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal berechnet werden.

### **§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NRW) vom 26. Mai 1993 (GV. NRW. S. 289), geändert durch Verordnung vom 7. September 1996 (GV. NRW. S. 378), außer Kraft.

### **§ 11<sup>3)</sup> Übergangsregelung**

Für Leistungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits beantragt und ausführbar waren, sind die zu erhebenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Ausführbarkeit geltenden Verordnung zu berechnen.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

---

<sup>3)</sup> § 7 und § 11 geändert durch VO v. 27.05.2004 (GV.NRW. 2004 S. 286); in Kraft getreten am 01. September 2004

---

**Vermessungsgebührentarif \*)  
(VermGebT)****Inhaltsübersicht****1 Zeitgebühr**

1.1 Gebühr für Zeitaufwand des Personals

**2 Benutzung des Liegenschaftskatasters und der Festpunktnachweise der Landesvermessung**

2.1 Auskünfte und Beratungen

2.2 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch

2.3 Auszüge aus der Liegenschaftskarte einschließlich der Digitalen Grundkarte (DGK)

2.4 Vermessungsunterlagen

2.5 Auszüge aus den Festpunktnachweisen, aus dem Katasterzahlenwerk und sonstige Auszüge

2.6 Erteilung von Nutzungsrechten

2.7 Mehrausfertigungen

2.8 Auszüge an kreisangehörige Gemeinden

**3 Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Unschädlichkeitszeugnisse**

3.1 Amtlicher Lageplan

3.2 Amtliche Grenzanzeige

3.3 Sonstige Beurkundungen

3.4 Amtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen

3.5 Unschädlichkeitszeugnis

**4. Fortführungsvermessungen**

4.1 Allgemeine Gebührentatbestände

4.2 Teilungsvermessung

4.3 Grenzvermessung

4.4 Vermessung an langgestreckten Anlagen

4.5 Umlegung und Grenzregelung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

4.6 Gebäudeeinmessung

**5 Fortführung des Liegenschaftskatasters**

5.1 Bildung von Flurstücken

5.2 Fortführung auf Grund von Grenzvermessungen

5.3 Fortführung auf Grund von Gebäudeeinmessungen

5.4 Verschmelzung von Flurstücken

**6 Widerspruchsbescheide****7 Anhang** (in der Verordnung nicht enthalten)

Tabellen zu 4.1.1, 4.1.2, 4.1.4 und 4.6

---

\*) zuletzt geändert durch VO v. 27.05.2004 (GV.NRW. S. 282); in Kraft getreten am 01. September 2004

**1. Zeitgebühr****1.1 Gebühr für Zeitaufwand des Personals**

Gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die im VermGebT keine andere Gebühr vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen. Es ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Bei Arbeiten im Außendienst sind außer den Zeiten für die Hin- und Rückreise auch unvermeidbare Wartezeiten zu berücksichtigen.

**Die Gebühr beträgt**

1.1.1	für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer vermessungstechnischen Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt	37,--
1.1.2	für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft	23,--

**2 Benutzung des Liegenschaftskatasters und der Festpunktnachweise der Landesvermessung**

**2.1 Auskünfte und Beratungen**

Für die Erteilung von schwierigen oder aufwändigen Auskünften und Beratungen (mündlich oder schriftlich)

20,--  
bis 500,--

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle wird nicht erhoben für die Erteilung von einfachen mündlichen oder schriftlichen Auskünften (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW).

**2.2 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch**

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten unabhängig davon, ob die Daten des Liegenschaftsbuchs in analoger oder in digitaler Form abgegeben werden.

**2.2.1 Standardauszüge**

Bei Abgabe der Erstaussfertigung von Standardauszügen aus dem Liegenschaftsbuch,

je Bestand

2.2.1.1	für bis zu 5 Flurstücke	12,50
2.2.1.2	für 6 bis 20 Flurstücke	25,--
2.2.1.3	für mehr als 20 Flurstücke	50,--

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.2.1:

Ein Bestand umfasst die in einem Katasteramtsbezirk liegenden Grundstücke, die auf demselben Grundbuchblatt geführt werden (Nr. 2.5 EinrErl. I). Bei Wohnungs- und Teileigentum sowie Wohnungserbbau- und Teilerbbaurechten an Grundstücken bilden die für das jeweilige Grundstück angelegten einzelnen Grundbuch- bzw. Erbbaugrundbuchblätter gemeinsam einen Bestand in Sinne dieser Regelung.

**2.2.2 Auswertungen**

Zu den Auswertungen zählen vornehmlich Suchverzeichnisse (z.B. Flurstücksnummern-, Hausnummern-, Namensverzeichnisse) und Auswertelisten, die Flurstücke oder Bestände mit bestimmten vorgegebenen Eigenschaften oder Merkmalen (z.B. Tatsächliche Nutzung) aus einem räumlich abgegrenzten Datenbestand (Auswertgebiet) enthalten.

Bei Abgabe der Ergebnisse von Auswertungen des Liegenschaftsbuches,  
je angefangene 500 Flurstücke

2.2.2.1	für das 1. bis 10.000. abgegebene Flurstück,	100,--
2.2.2.2	für das 10.001. bis 20.000. abgegebene Flurstück,	75,-- (entspricht 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.1)
2.2.2.3	für das 20.001. und weitere abgegebene Flurstücke,	50,-- (entspricht 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.1)

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.2.2.1 bis 2.2.2.3:

Zusätzliche Leistungen zur Auswertung (z.B. Bestimmung der Koordinaten eines Auswertepolygons) werden nach Zeitgebühr abgerechnet.

**2.2.3 Laufendhaltung der Auszüge**

Für die Laufendhaltung der Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch 50 v.H.  
der Gebühr nach  
Tarifstelle 2.2.2

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.2.3:

1. Der Laufendhaltungsturnus beträgt **ein** Jahr. Ist die Laufendhaltung mehrmals pro Jahr vorgesehen, ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Abgabe der Daten innerhalb dieses Jahres. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde.
2. Die Tarifstelle ist unabhängig davon anzuwenden, ob die Datenbestände
  - a) auf Datenträger oder über Datenleitung
  - b) komplett oder nur auf die Änderungen bezogen abgegeben werden.



**2.2.4 Bei Bereitstellung der Daten des Liegenschaftsbuches im Abrufverfahren**

2.2.4.1	für das erste Jahr des Abrufs	100 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2
2.2.4.2	für jedes weitere Jahr des Abrufs	50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.2.4:

1. Bei der Gebührenberechnung ist die Anzahl der Flurstücke, auf die zugegriffen werden kann, zugrunde zu legen.
2. Mit der Gebühr ist das Recht abgegolten, während **eines** Jahres auf den Datenbestand des Liegenschaftsbuches im Umfang nach der ergänzenden Regelung 1 beliebig oft zuzugreifen.
3. Die Abgeltung der Kosten für Einrichtung und Betrieb des Abrufverfahrens wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde geregelt.

**2.3 Auszüge aus der Liegenschaftskarte einschließlich der Digitalen Grundkarte (DGK)**

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für die Abgabe von Auszügen oder Daten aus der analog bzw. digital geführten Liegenschaftskarte einschließlich der Digitalen Grundkarte (DGK)

**2.3.1 Analoge Auszüge**

**2.3.1.1 Für die Abgabe der Erstaufbereitung von analogen Auszügen aus der Liegenschaftskarte auf gewöhnlichem Papier im Format**

2.3.1.1.1	DIN A 4	12,50
2.3.1.1.2	DIN A 3	15,--
2.3.1.1.3	DIN A 2	30,--
2.3.1.1.4	DIN A 1 oder Rahmenkarte	50,--
2.3.1.1.5	DIN A 0	80,--

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.1.1:

Besteht ein Auszug aus Teilen mehrerer Rahmenkarten, ist das Gesamtformat für die Gebührenberechnung maßgebend. Für die Montage sind Gebühren nicht zu berechnen.

2.3.1.2	Für die Abgabe eines Mikrofilms von einem Kartenblatt der Liegenschaftskarte	50,--
2.3.1.3	Für die Abgabe der Erstaufbereitung von analogen Auszügen aus der Schätzungskarte	110 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.1.1
2.3.1.4	Bei Abgabe der Erstaufbereitung von analogen Auszügen in Abhängigkeit von der Anzahl der abgegebenen Kartenblätter der Liegenschaftskarte (einschl. Schätzungskarte)	
2.3.1.4.1	für das 1. bis 10. Kartenblatt	100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.4, 2.3.1.2 oder 2.3.1.3
2.3.1.4.2	für das 11. bis 100. Kartenblatt	75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.4, 2.3.1.2 oder 2.3.1.3
2.3.1.4.3	für das 101. und jedes weitere Kartenblatt	50 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.4, 2.3.1.2 oder 2.3.1.3
2.3.1.5	für die Abgabe der Erstaufbereitung von analogen Auszügen aus der DGK	
2.3.1.5.1	als DGK ohne Höhenangaben	50 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.1 bis 2.3.1.1.5
2.3.1.5.2	als DGK mit Höhenangaben oder Angaben zur Bodenschätzung	60 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.1 bis 2.3.1.1.5
2.3.1.5.3	als DGK mit Höhenangaben und Angaben zur Bodenschätzung	70 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.1 bis 2.3.1.1.5

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.1.5:

Die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.1.1 ist entsprechend anzuwenden.

## 2.3.2 Digitale Auszüge

Die in dieser Tarifstelle enthaltenen Angaben zu den Folien der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) beziehen sich auf das Folienverzeichnis NRW (Anlage 1 zum OSKA-LiegKat NRW).

2.3.2.1	Bei Abgabe von EDBS-Daten der Liegenschaftskarte in Abhängigkeit von der Informationsdichte,  je angefangenen Hektar (ha) für geometrisch zusammenhängende Flächen	
2.3.2.1.1	für den 1. bis 500. ha	4,-- bis 15,--
2.3.2.1.2	für den 501. bis 5.000. ha	3,-- bis 11,25
2.3.2.1.3	für den 5.001. bis 200.000 ha	2,-- bis 7,50
2.3.2.1.4	für den 200.001 und jeden weiteren ha (unabhängig von der Informationsdichte)	1,--

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.2.1:

1. Die Informationsdichte (Durchschnittswert) der abgegebenen Flächen wird bestimmt durch die jeweiligen Anteile der Gebiete der Wald- oder Feldlage bis zu Gebieten der Ortslage (Kerngebiet).
2. Zu den standardgemäß abzugebenden Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) gehören die Folien mit den zugeordneten Schlüsselnummern 001, 002, 003, 011, 021, 023, 050 bis 054, 059, 065 (alternativ 066), 071, 081, 084, 085 und 086. Im Übrigen gilt die ergänzende Regelung 1 zu den Tarifstellen 2.3.2.2 und 2.3.2.3.

2.3.2.2	Bei Abgabe von Teilinhalten der Liegenschaftskarte	
2.3.2.2.1	für die Folien mit den Schlüsselnummern 001, 002, 003, 023, 050 und 051	70 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1
2.3.2.2.2	für die Folien mit den Schlüsselnummern 011, 084 und 086	20 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1
2.3.2.2.3	für die Folien mit den Schlüsselnummern 021 und 065 (alternativ 066)	10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1
2.3.2.3	Bei Abgabe von sonstigen Inhalten der Liegenschaftskarte	

2.3.2.3.1	für die Flächen der Bodenschätzung (Folien mit den Schlüsseln 042, 032)	10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1
-----------	---	---

2.3.2.3.2	bei Abgabe von topografischen Erweiterungsfolien a) für die Folien mit den Schlüsseln 082 und 083	10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1
-----------	--	---

	b) für die Folie mit dem Schlüssel 028	10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1
--	--	---

Ergänzende Regelungen zu den Tarifstellen 2.3.2.2 und 2.3.2.3:

1. In die Gebühr ist die Abgabe der Folien 052, 053, 054, 059, 071, 081 und 085, soweit zweckmäßig, einbezogen.
2. Die Gebührenregelungen gelten auch für die Abgabe von Kombinationen der angegebenen Folienbereiche.
3. Die Tarifstelle 2.3.2.3.2 gilt für die Folien 082, 083 und 028, soweit der Inhalt Bestandteil der DGK 5 ist.

2.3.2.4	Bei Abgabe von EDBS-Daten der DGK in Abhängigkeit von der Informationsdichte je angefangenen Hektar (ha) für geometrisch zusammenhängende Flächen	
---------	---	--

2.3.2.4.1	für die Folien mit den Schlüsseln 001 (ohne Flurstückskennzeichen), 002, 003, 011, 021, 065, 081, 082, 084 und 086	50 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1.1 bis 2.3.2.1.4
-----------	--	--

2.3.2.4.2	für die Folien mit den Schlüsseln nach Tarifstelle 2.3.2.4.1 und denen nach Tarifstelle 2.3.2.3.1 oder der nach Tarifstelle 2.3.2.3.2 b)	60 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1.1 bis 2.3.2.1.4
-----------	--	--

2.3.2.4.3	für die Folien mit den Schlüsseln nach Tarifstelle 2.3.2.4.1 und denen nach den Tarifstellen 2.3.2.3.1 und 2.3.2.3.2 b)	70 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1.1 bis 2.3.2.1.4
-----------	---	--

2.3.2.5	Bei Abgabe von Daten der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK in anderen Datenformaten	
---------	---	--

2.3.2.5.1	für die Abgabe in einem anderen Vektordatenformat	25 bis 100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1 bis 2.3.2.4
-----------	---	--

Die Höhe der Gebühr wird z.B. durch die Anzahl der Layer bestimmt.

2.3.2.5.2	für die Abgabe von Rasterdaten	10 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1 bis 2.3.2.4
-----------	--------------------------------	--

Der Gebühr ist die Abgabe von Daten, unabhängig von ihrer Entstehung, mit einer Auflösung von bis zu 400 dpi zugrunde gelegt.

Ergänzende Regelungen zu den Tarifstellen 2.3.2.5.2:

Für die Abgabe von Rasterdaten der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK in variierenden Maßstäben ist die Gebühr nach dieser Tarifstelle in Abhängigkeit von der jeweiligen Maßstabszahl (M) mit dem Faktor "k = 1.000/M" zu multiplizieren.

**2.3.3 Bei Abgabe von Objektreferenzen,**

je 100 Referenzen

2.3.3.1	für bis zu 40.000 Objektreferenzen	7,50
2.3.3.2	für die 40.001. bis zur 1.000.000 Objektreferenz	3,75
2.3.3.3	für die 1.000.001 und weitere Objektreferenzen	1,50

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.3:

1. Eine Objektreferenz umfasst die Objektkoordinate mit der zugehörigen Objektbeschreibung.
2. Zusätzliche Arbeiten zur Datenaufbereitung sind gesondert abzurechnen.
3. Werden Objektreferenzen im Zusammenhang mit Daten aus dem ATKIS abgegeben, sind für die Objektreferenzen 60 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.3.1 bis 2.3.3.3 zu erheben.

**2.3.4 Laufendhaltung der Auszüge**

2.3.4.1 Für die Laufendhaltung analoger Auszüge aus der Liegenschaftskarte

25 v.H.  
der Gebühr nach  
Tarifstelle 2.3.1

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.4.1:

Diese Tarifstelle gilt nicht für analoge Auszüge aus der DGK.

2.3.4.2 Für die Laufendhaltung digitaler Auszüge aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK und einschließlich der Objektreferenzen.

15 v.H.  
der Gebühr nach den  
Tarifstellen 2.3.2 und 2.3.3

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.4.2:

Diese Tarifstelle gilt nicht für Rasterdaten der DGK.

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.4:

Die ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 2.2.3 gelten sinngemäß.

**2.3.5 Bei Bereitstellung der Daten der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK im Abrufverfahren**

2.3.5.1 für das erste Jahr des Abrufs

100 v.H.  
der Gebühr nach  
Tarifstelle 2.3.2

2.3.5.2 für jedes weitere Jahr des Abrufs

15 v.H.  
der Gebühr nach  
Tarifstelle 2.3.2

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.5:

1. Mit der Gebühr ist das Recht abgegolten, während **eines** Jahres auf den Datenbestand der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK des beantragten Gebietes beliebig oft zuzugreifen.
2. Die Abgeltung der Kosten für Einrichtung und Betrieb des Abrufverfahrens wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde geregelt.

<b>2.3.6</b>	<b>Mindestgebühr für die Abgabe digitaler Auszüge aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK</b>	
--------------	---	--

je Antrag auf Erstabgabe oder Laufendhaltung

2.3.6.1	für die Abgabe von Vektordaten	75,--
---------	--------------------------------	-------

2.3.6.2	für die Abgabe von Rasterdaten	20,--
---------	--------------------------------	-------

2.4	Vermessungsunterlagen	
-----	-----------------------	--

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für die Erteilung von Vermessungsunterlagen zur Durchführung von beantragten Vermessungsarbeiten gemäß den Tarifstellen 3.1, 3.2 und 4.2 bis 4.6 in einem geometrisch zusammenhängenden Gebiet (Vermessungsvorhaben). Bei Vermessungsarbeiten gemäß der Tarifstelle 4.6 beschränkt sich das Vermessungsvorhaben auf den örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitz eines Eigentümers.

<b>2.4.1</b>	<b>Erteilung von Vermessungsunterlagen</b>	<b>80,--</b>
--------------	--	--------------

Mit der Gebühr ist die Abgabe aller zur Erledigung des Vermessungsvorhabens erforderlichen Unterlagen bzw. Daten, soweit sie zum Liegenschaftskataster und zur Landesvermessung gehören, abgegolten, insbesondere der

1. Kopien der Vermessungsrisse aller Art, von Messwertprotokollen, AP-Karten, AP-Übersichten usw.
2. Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte
3. Auszüge aus den amtlichen Koordinatendateien
4. Angaben über die Grundstücke und die Eigentümer
5. Auszüge aus der Liegenschaftskarte
6. Übersichten zu den Vermessungsrisen u.a.

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.4.1:

1. Die Gebühr ist unabhängig davon, ob die Vermessungsunterlagen von der Katasterbehörde in analoger Form, auf Datenträger oder über Datenleitung an die Vermessungsstelle abgegeben worden sind. Sie entsteht auch, wenn Vermessungsunterlagen für das automatisierte Abrufverfahren von der Katasterbehörde bereitgestellt worden sind. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde.
2. Die für das Vermessungsvorhaben angefertigten Vermessungsunterlagen haben eine Geltungsdauer von **18 Monaten** nach der erstmaligen Anfertigung.  
Gebührenfrei während der Geltungsdauer ist
  - die Verwendung der Vermessungsunterlagen für das ursprüngliche und für nachfolgende Vermessungsvorhaben in dem Gebiet des ursprünglichen Vermessungsvorhaben,
  - die Bestätigung und Ergänzung der Vermessungsunterlagen für diese Vermessungsvorhaben.
  - die Verwendung der Vermessungsunterlagen für weitere Vermessungsvorhaben auf mindestens in einem gemeinsam Grenzpunkt angrenzenden Grundstücken, wenn die Vermessungsunterlagen ohne Ergänzung für diese Vermessungsvorhaben ausreichen.
3. Werden der Katasterbehörde Vermessungsschriften erst nach Ende der Geltungsdauer der Vermessungsunterlagen eingereicht, ist für die Bestätigung oder Ergänzung der Vermessungsunterlagen die Gebühr nach dieser Tarifstelle zu erheben.

#### 2.4.2 Zuschlag

Bei Vermessungsarbeiten nach Tarifstelle 3.1 wird für die Abgabe eines beantragten digitalen Auszugs aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK ein Zuschlag in Höhe der

erhoben.

Gebühr nach der  
Tarifstelle 2.3.2 oder 2.3.6

#### 2.5 Auszüge aus den Festpunktnachweisen, aus dem Katasterzahlenwerk und sonstige Auszüge

In den Auszügen aus den Nachweisen der Festpunkte oder der AP ist die Abgabe der zugehörigen Beschreibungen und Karten eingeschlossen. Form und Inhalt der Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk entsprechen den Bestimmungen des Punktnachweiserlasses. Sie enthalten mindestens Angaben zum Lagestatus und zur Lagegenauigkeit. Die nachstehenden Gebühren sind unabhängig davon zu erheben, ob die Auszüge in analoger Form, auf Datenträger



oder über Datenleitung aus einem analog bzw. digital geführten Datenbestand erteilt werden.

2.5.1	Für die Abgabe der <b>Erstausfertigung von</b> Auszügen aus den Nachweisen der <b>Festpunkte</b> oder der AP je Punkt	12,50
-------	---	-------

2.5.2	Bei Abgabe der <b>Erstausfertigung von Vermessungsrissen</b> , Auszügen aus Punktübersichten und Koordinatenverzeichnissen sowie Auszügen aus sonstigen Karten, Plänen und Archivunterlagen, die an anderer Stelle des VermGebT nicht genannt und die nicht Teile der topographischen Landeskartenwerke (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 VermKatG NW) sind, für Ausfertigungen (soweit nicht bereits mit der Gebühr nach Tarifstelle 2.4 abgegolten) je Seite.	
-------	---	--

2.5.2.1	bis zum Format DIN A 4	10,--
---------	------------------------	-------

2.5.2.2	bis zum Format DIN A 3	15,--
---------	------------------------	-------

2.5.2.3	bis zum Format DIN A 2	20,--
---------	------------------------	-------

2.5.2.4	bis zum Format DIN A 1	30,--
---------	------------------------	-------

2.5.2.5	bis zum Format DIN A 0	40,--
---------	------------------------	-------

2.5.3	<b>Für digitale Auszüge aus Koordinatendateien,</b> je 100 Vermessungspunkte	
-------	---	--

2.5.3.1	bei Abgabe auf Datenträger	15,--
---------	----------------------------	-------

2.5.3.2	bei Bereitstellung der Daten im automatisierten Abrufverfahren	
---------	--	--

2.5.3.2.1	für das erste Jahr des Abrufs	100 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.5.3.1
-----------	-------------------------------	--

2.5.3.2.2	für jedes weitere Jahr des Abrufs	15 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.5.3.1
-----------	-----------------------------------	---

2.6	<b>Erteilung von Nutzungsrechten</b>	
-----	--------------------------------------	--

Die Gebühr gilt für die Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte von Ergebnissen der Landesvermessung und Nachweisen aus dem

Liegenschaftskataster, die dem Verwendungsvorbehalt gemäß § 3 Abs. 1 VermKatG NW unterliegen.

**2.6.1** Für die **Veröffentlichung von Rasterdaten** mit thematischer Ergänzung oder von analogen Auszügen

300 v.H.  
der jeweiligen Gebühr  
nach den Tarifstellen 2.2, 2.3 und 2.5

Die Gebühr wird nicht erhoben für Auszüge, die

1. für kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke ohne kommerzielle Nutzung,
2. für amtliche Bekanntmachungen jeder Art und
3. für die aktuelle Berichterstattung in der Presse verwendet werden.

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.6.1:

1. Unter Veröffentlichung wird die Öffentlichmachung von Daten des Liegenschaftskatasters gegenüber Dritten verstanden, für die von den Dritten **keine** Entgelte erhoben werden.
2. Die Erteilung eines Rechts zur Weitergabe von Daten des Liegenschaftskatasters an Dritte einschließlich der aus diesem Anlass zu erhebenden Kosten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde.

**2.7** **Mehrausfertigungen**

Für jede gleichzeitig mit der Erstaufbereitung beantragte Mehrausfertigung von Auszügen nach den Tarifstellen 2.2, 2.3 oder 2.5

20 v.H.  
der jeweiligen Gebühr nach  
den Tarifstellen 2.2, 2.3 und 2.5

**2.8** **Auszüge an kreisangehörige Gemeinden**

Die nachfolgenden Gebührenregelungen gelten für die Gemeinden selbst und für ihre Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Soweit diese Stellen berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen oder wenn sonst wie Dritte mit den Gebühren belastet werden können, gelten die Regelungen zu den Tarifstellen 2.2 oder 2.3. In diesen Fällen können die genannten Stellen die Daten des Liegenschaftsbuches oder der Liegenschaftskarte auch für eigene Zwecke nutzen, ohne dass eine Gebühr nach den Tarifstellen 2.8.1 bis 2.8.5 anfällt.

**2.8.1** Für die Abgabe von **Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch**

80 v.H.  
der jeweiligen Gebühr nach  
den Tarifstellen 2.2.1 bis 2.2.3

<b>2.8.2.</b>	Für die Abgabe von <b>analogen Auszügen aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK</b>	80 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.1
<b>2.8.3</b>	Für die Abgabe von <b>digitalen Auszügen aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK</b>	15 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2
<b>2.8.4</b>	Für die Abgabe von <b>digitalen Auszügen aus Koordinatendateien auf Datenträger</b>	15 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.3 und 2.5.3.1
<b>2.8.5</b>	Die <b>Bereitstellung von Daten</b> des Liegenschaftsbuchs, der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK, aus Koordinatendateien und der Objektreferenzen <b>im automatisierten Abrufverfahren</b> ist	gebührenfrei.

Ergänzende Regelungen zu den Tarifstellen 2.8.1 bis 2.8.5:

1. Die Abgeltung der Kosten für Einrichtung und Betrieb des Abrufverfahrens wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde geregelt.
2. Die Kosten für die Erteilung von Nutzungsrechten (Tarifstelle 2.6.1) bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde.
3. Bereits abgeschlossene Verträge zwischen der Katasterbehörde und kreisangehörigen Gemeinden zur Umstellung der Liegenschaftskarte auf digitale Führung bleiben bei der Festsetzung der Gebühren nach den Tarifstellen 2.8.1 bis 2.8.5 unberührt.

### 3 Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Unschädlichkeitszeugnisse

#### 3.1 Amtliche Lagepläne

Nach dieser Tarifstelle sind amtliche Lagepläne nach den §§ 3 Abs. 3, 17 und 18 BauPrüfVO und sonstige Lagepläne nach § 3 BauPrüfVO abzurechnen, die auf Antrag mit öffentlichem Glauben beurkundet werden sollen.

##### 3.1.1 Grundbetrag der Gebühr

Der Grundbetrag der Gebühr gilt für den Grundaufwand zur Herstellung des Lageplans, ohne weitere Leistungen nach den Tarifstellen 3.1.2 und 3.1.4 sowie ohne Eintragung des geplanten Bauvorhabens (Tarifstelle 3.1.3). Er errechnet sich aus der Gebühr nach **der Länge der Umringsgrenzen** (Tarifstelle 3.1.1.1), multipliziert mit dem **Schwierigkeitsfaktor** (Tarifstelle 3.1.1.2) und dem **Wertfaktor** (Tarifstelle 3.1.1.3).

Mit dem Grundbetrag der Gebühr ist folgender Grundaufwand abgegolten:

1. Beschaffung der für die Anfertigung des Lageplans notwendigen Unterlagen
2. Beurteilung des Katasternachweises auf seine sachgerechte Verwendbarkeit
3. Eintragung der Angaben und Darstellungen des Liegenschaftskatasters in den Lageplan einschließlich Flurstücks- und Lagebezeichnungen, Eigentümerangaben und Grundbuchbezeichnungen
4. Eintragung der vorhandenen und der geplanten neuen Grundstücksgrenzen in den Lageplan ggf. mit Grenzlängen und Flächeninhalt
5. Eintragung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude in den Lageplan nach vorheriger örtlicher Überprüfung, ggf. mit geringfügigen Kontrollen oder Ergänzungen
6. Eintragung von Grenzabständen und Abstandsflächen vorhandener baulicher Anlagen zu neuen Grenzen
7. Beurteilung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten
8. Beurteilung privater grundstücksbezogener Rechte
9. Anfertigung des amtlichen Lageplans und seine Beurkundung mit öffentlichem Glauben
10. Abgabe von bis zu 4 Ausfertigungen des amtlichen Lageplans, ggf. in digitaler Form.

Örtliche Grenzuntersuchungen und örtliche Aufmessungen für Lageplaninhalte sind im Grundbetrag der Gebühr **nicht** enthalten.

3.1.1.1	Länge der Umringsgrenzen	
	Für die Länge der Umringsgrenzen des Antragsgrundstücks	
3.1.1.1.1	bis einschließlich 50 Meter	100,--
3.1.1.1.2	über 50 Meter bis einschließlich 400 Meter, zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1.1, je weitere angefangene 50 Meter	80,--
3.1.1.1.3	über 400 Meter, zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1.2, je weitere angefangene 50 Meter	60,--

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 3.1.1.1:

1. Antragsgrundstück ist das dem Antragszweck unterliegende bestehende Grundstück / Teilgrundstück oder das Grundstück / Teilgrundstück, dessen Neubildung Gegenstand des Antrags ist.
2. Die Länge der gemeinsamen Grenzen von nebeneinander liegenden Antragsgrundstücken wird in der Gebührenberechnung nur einmal angesetzt, wenn für die betroffenen Antragsgrundstücke gleichzeitig ein Lageplan anzufertigen ist.
3. Bei sehr großen Grundstücken (z.B. im ländlichen oder gewerblichen Bereich) sind die nicht planungsrelevanten Flächen auszuschließen.

3.1.1.2 Schwierigkeitsfaktor

Die Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1 ist mit dem sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Schwierigkeitsfaktor zu multiplizieren:

Schwierigkeitsstufe	Schwierigkeitsgrad	Schwierigkeitsfaktor
1	gering	0,75
2	mittel	1,00
3	hoch	1,50

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 3.1.1.2:

1. Mit der Einordnung in die Schwierigkeitsstufen wird der Aufwand zur Lageplanherstellung berücksichtigt, der aus den das Antragsgrundstück betreffenden Besonderheiten einschließlich des vorhandenen Umfeldes sowie aus den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten abgeleitet werden kann. Dabei sind folgende Kriterien mit den nachstehend in Klammern angegebenen Punktzahlen nach aufsteigendem Schwierigkeitsgrad in Ansatz zu bringen:
    - a) Qualität der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen und Gebäude (1 bis 3 Punkte)
    - b) bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Gegebenheiten (1 bis 3 Punkte)
    - c) Umfang privater grundstücksbezogener Rechte (1 oder 2 Punkte)
    - d) Geländebeschaffenheit (1 oder 2 Punkte)
    - e) Umfang der vorhandenen baulichen Anlagen und der weiteren Topografie (1 bis 3 Punkte)
- Die Einordnung in die jeweiligen Schwierigkeitsstufen wird wie folgt vorgenommen:
- Schwierigkeitsstufe 1: bei bis zu 7 Punkten
  - Schwierigkeitsstufe 2: bei 8 bis 10 Punkten
  - Schwierigkeitsstufe 3: bei über 10 Punkten.
2. Die Bildung von Zwischenstufen zur Ermittlung von interpolierten Gebührensätzen ist unzulässig.
  3. Die Zuordnung zu der jeweiligen Schwierigkeitsstufe ist darzulegen.

### 3.1.1.3 Wertfaktor

Die ermittelte Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.1.1 und 3.1.1.2 ist mit dem sich aus Tarifstelle 4.1.4 ergebenden Wertfaktor zu multiplizieren.

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 3.1.1:

Werden von der Vermessungsstelle digitale Daten der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK zur Herstellung des Lageplans verwendet, ist von ihr der Zuschlag nach Tarifstelle 2.4.2 **nicht** abzurechnen.

### 3.1.2 Erbringung weiterer notwendiger Leistungen, die über den Grundaufwand hinaus erforderlich sind oder beantragt werden

#### 3.1.2.1 für die örtliche Grenzuntersuchung festgestellter Grenzen

50 v.H.  
der Gebühr nach den  
Tarifstellen 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
3.1.2.2	für die Ermittlung der Höhenlage des Baugrundstücks sowie der angrenzenden Verkehrsflächen und Eintragung in den Lageplan	40 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
3.1.2.3	für die topografische Aufmessung des Gebäudebestandes und sonstiger baulicher Anlagen in Ergänzung des Katasternachweises und Eintragung in den Lageplan	40 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
3.1.2.4	für die Eintragung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten in den Lageplan	30 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
3.1.2.5	für die Eintragung von sonstigen privaten grundstücksbezogenen Rechten in den Lageplan	10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
3.1.2.6	für die Erfassung von Anlagen zur Entwässerung des Baugrundstücks nach Lage und Höhe und Eintragung in den Lageplan	40 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
3.1.2.7	für die Erfassung zusätzlicher planungsrelevanter Topografie (z.B. Hydranten, Einzelbäume, Biotope, oberirdische Leitungen) und Eintragung in den Lageplan	20 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
3.1.2.8	für weitere notwendige oder beantragte Leistungen (z.B. Erfassung von unterirdischen Leitungen oder von Altlasten, Erarbeitung von künftigen Baulasten) und Eintragung in den Lageplan	<i>Zeitgebühr</i>
<b>3.1.3</b>	<b>Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben</b>	
3.1.3.1	für die Eintragung des geplanten Bauvorhabens mit den notwendigen Stellplätzen und Abstandflächen sowie der geplanten Entwässerung in den Lageplan,  je Projektentwurf	30 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1 und 4.6.3.2
3.1.3.2	für die Berechnung der Abstandflächen, die baugometrische Beurteilung und die Beratung für das geplante Bauvorhaben einschließlich der Anpassung der Planung (z.B. wegen stark hängigen Baugeländes, wegen schwieriger geometrischer Verhältnisse des Baukörpers, wegen Berücksichtigung vorhandener baulicher Anlagen)	<i>Zeitgebühr</i>

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
3.1.4	Für weitere Leistungen zur <b>Ermittlung von grundstücksbezogenen Verhältnis- und Ausnutzungszahlen</b> mit Bezug auf vorhandene, zulässige oder geplante Bauvorhaben (z.B. Prüfung der Vollgeschossigkeit, Berechnung von GRZ, GFZ und ggf. BMZ) nach § 3 Abs. 2 BauPrüfVO	<i>Zeitgebühr</i>
3.1.5	Die Regelungen zu dieser Tarifstelle gelten für die <b>Wiederverwendung von amtlichen Lageplänen</b> , die von der Vermessungsstelle zu einem früheren Zeitpunkt erstellt worden sind und damit verbundene <b>weitere zu erbringende Leistungen</b> .	
3.1.5.1	Für die Wiederverwendung eines amtlichen Lageplans	50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
3.1.5.2	Für weitere zu erbringende Leistungen	100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.2. bis 3.1.4
3.1.6	<b>Ermäßigung</b>  Werden Teilleistungen, die nach den Tarifstellen 3.1.1 und 3.1.2 abzurechnen sind, in zeitlichem und direktem örtlichen Zusammenhang mit amtlichen Grenzanzeigen oder mit Fortführungsvermessungen nach den Tarifstellen 4.2 und 4.3 ausgeführt, ermäßigt sich die jeweils <b>niedrigere</b> Gebühr	um 20 v.H.
3.1.7	<b>Mehrausfertigungen</b>  Für Mehrausfertigungen von amtlichen Lageplänen, die über die angegebene Anzahl in der Zusammenstellung des Grundaufwandes für den amtlichen Lageplan (Tarifstelle 3.1.1, Nr. 10) hinausgehen, je Ausfertigung.	1 v.H. (der Gesamtgebühr nach den Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.6)



### 3.2 Amtliche Grenzanzeige

Mit der amtlichen Grenzanzeige wird eine verbindliche Aussage zur Lage der Grenzen eines Grundstücks getroffen, dokumentiert und mit öffentlichem Glauben beurkundet. Die amtliche Grenzanzeige ist **keine** Grenzvermessung und gehört damit **nicht** zu den Fortführungsvermessungen.

Für die amtliche Grenzanzeige

60 v.H.  
der Gebühr nach den  
Tarifstellen 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
2. Grenzuntersuchung,
3. Aufmessung, soweit erforderlich,
4. Anzeige der Grenzen in der Örtlichkeit,
5. Dokumentation des Tatbestands einschließlich seiner Beurkundung.

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 3.2:

Werden bei der Grenzuntersuchung zur amtlichen Grenzanzeige unzulässige Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis festgestellt, können diese nur im Rahmen einer Grenzvermessung behoben werden.

### 3.3 Sonstige Beurkundungen

Für sonstige durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellte und auf Antrag mit öffentlichem Glauben beurkundete Tatbestände

*Zeitgebühr*

### 3.4 Amtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen

Für amtliche Bescheinigungen, z.B. Grenzbescheinigungen, Entfernungsbeseinigungen, Identitätsbescheinigungen, Bescheinigungen nach § 81 BauO NRW (ohne Absteckung), und Beglaubigungen, soweit nicht an anderer Stelle im VermGebT geregelt

*Zeitgebühr*

### 3.5 Unschädlichkeitszeugnis

Für die Entscheidung über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses

300,-- bis 3.000,--

## 4 Fortführungsvermessungen

### 4.1 Allgemeine Gebührentatbestände

Die Regelungen dieser Tarifstelle bilden die Berechnungsgrundlage der Gebühren für Teilungsvermessungen, Grenzvermessungen, Vermessungen an langgestreckten Anlagen sowie die aus Anlass von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Vermessungen. Die allgemeinen Gebührentatbestände enthalten die Gebührenanteile nach der **Grenzlänge** (Tarifstelle 4.1.1), nach der **Fläche** neu entstehender Grundstücke (Tarifstelle 4.1.2) und ggf. einen zu erhebenden **Zuschlag** (Tarifstelle 4.1.3), multipliziert mit dem Wertfaktor (Tarifstelle 4.1.4).

Sie gelten **nicht** für Gebäudeeinmessungen (Tarifstelle 4.6).

#### 4.1.1 Gebührenanteil bei einer Grenzlänge (Tabelle im Anhang)

4.1.1.1	bis einschließlich 500 Meter, je angefangene 50 Meter	250,--
4.1.1.2	über 500 Meter, zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.1, je weitere angefangene 50 Meter	200,--

#### Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 4.1.1:

1. Grenzlänge ist jeweils die Summe zusammenhängender Grenzlängen **bestehender** Grundstücksgrenzen, auf die sich der Antrag bezieht und die zur sachgemäßen Erledigung des Antrags untersucht werden müssen. Ist der Abstand zwischen zwei benachbarten Grenzpunkten größer als 150 m, sind bei der Ermittlung der Grenzlänge dafür nur 150 m anzusetzen.
2. Fällt bei Teilungsvermessungen der Endpunkt einer neuen Grenze mit einem bestehenden Grenzpunkt zusammen oder ist bei einer Grenzvermessung die Untersuchung nur eines Grenzpunktes beantragt, wird der Gebührenanteil nach der Grenzlänge mit jeweils einmal 50 Metern berechnet.
3. Bei neu entstehenden Grundstücken, für die keine Untersuchungen bestehender Grundstücksgrenzen erforderlich sind (Inselfurstücke), ist der Gebührenanteil für die Grenzlänge mit einmal 50 m anzusetzen.

#### 4.1.2 Gebührenanteil bei einer Fläche jedes neu entstehenden Grundstücks (Tabelle im Anhang)

4.1.2.1	bis einschließlich 10 m <sup>2</sup>	125,--
4.1.2.2	über 10 m <sup>2</sup> bis einschließlich 100 m <sup>2</sup>	200,--
4.1.2.3	über 100 m <sup>2</sup> bis einschließlich 1.000 m <sup>2</sup>	400,--
4.1.2.4	über 1.000 m <sup>2</sup> bis einschließlich 5.000 m <sup>2</sup>	600,--
4.1.2.5	über 5.000 m <sup>2</sup> bis einschließlich 10.000 m <sup>2</sup>	1.000,--
4.1.2.6	über 10.000 m <sup>2</sup> zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 4.1.2.5,  je weitere angefangene 5.000 m <sup>2</sup>	500,--

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 4.1.2:

1. Die Flächen von Grundstücken bis einschließlich 10 m<sup>2</sup> entfallen in der Gebührenberechnung, sofern die Entstehung nicht ausdrücklicher Zweck des Antrags war.
2. Neu entstehende Grundstücke sind Trenn- und/oder Reststücke im Sinne des FortfVERl..

#### 4.1.3 Zuschlag

Wenn **außergewöhnliche** Erschwernisse (z.B. infolge von Verkehrsbelastung oder Baustellenbetrieb, von topografischen Verhältnissen, Verschiebungen der Erdoberfläche o.ä.) vorliegen, erhalten die Gebührenanteile nach den Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.2 einen Zuschlag in Höhe von

20 v.H.

Die Außergewöhnlichkeit der Erschwernis ist darzulegen.

#### 4.1.4 Wertfaktor

Die Gebührenanteile und ggf. der Zuschlag nach den Tarifstellen 4.1.1 bis 4.1.3 sind mit dem sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Wertfaktor zu multiplizieren:

Wertstufe	Bodenrichtwerte	Wertfaktor
1	bis einschließlich 10 Euro	1,0
2	über 10 Euro bis einschließlich 100 Euro	1,6
3	über 100 Euro bis einschließlich 250 Euro	2,0
4	über 250 Euro bis einschließlich 500 Euro	2,8
5	über 500 Euro	3,5

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 4.1.4:

1. Grundsätzlich gilt der Bodenrichtwert, der für das Vermessungsgebiet aus den jeweils aktuellen Bodenrichtwertkarten der örtlich zuständigen Gutachterausschüsse ersichtlich ist.
2. Es sind **beitragsfreie** Bodenrichtwerte heranzuziehen. Sind in der Bodenrichtwertkarte beitragspflichtige Werte angegeben, so sind die Kosten für die noch zu leistenden Beiträge (z.B. Erschließungsbeiträge) abzuschätzen und hinzuzurechnen.
3. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist die Wertstufe auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen.
4. Sind in dem Vermessungsgebiet mehrere Wertstufen maßgebend, ist die Wertstufe einheitlich für das gesamte Vermessungsgebiet plausibel festzulegen.
5. Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist die Wertstufe 1, für vorhandene öffentliche Verkehrsflächen die Wertstufe 2 anzusetzen.
6. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen. Dies gilt auch für mitvermessene Verkehrs-, Grün-, Gemeinbedarfsflächen u.ä..

## 4.2 Teilungsvermessung

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für die Durchführung von Vermessungen zur Teilung von Grundstücken. Sonderungen nach dem Katasternachweis stehen diesen Vermessungen gleich.

### 4.2.1 Für Teilungsvermessungen

80 v.H.

der Gebühr nach den Tarifstellen  
4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4

zuzüglich 100 v.H.

der Gebühr nach den Tarifstellen  
4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
2. Untersuchung und ggf. Feststellung und Abmarkung der Grenzen des zu teilenden Grundstücks in dem notwendigen Umfang,
3. Aufklärung von Abweichungen in dem für die Grenzuntersuchung notwendigen Umfang,
4. Absteckung der neuen Grenze(n),
5. Abmarkung der neuen Grenze(n),
6. Aufmessung der neuen Grenze(n) einschließlich Überprüfung und Aufmessung der Nutzungsarten sowie Erfassung der Katastertopografie,
7. Aufnahme der Grenzniederschrift,
8. Häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 4.2.1:

1. Führt der Verzicht auf eine vollständige Grenzuntersuchung nach Nr. 5.21 Abs. 2 FortfVERl. zu einer höheren Gebühr als bei einer vollständigen Grenzuntersuchung, ist die Gebühr für die vollständige Grenzuntersuchung anzusetzen.
2. Bei der Aufteilung von Grundstücken ist zur Berechnung des flächenbezogenen Gebührenanteils gemäß Tarifstelle 4.1.2 die Fläche des größten neu entstehenden Trenn- oder Reststücks, je örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes eines Eigentümers, auszuschließen.

#### **4.2.2 Für die Zurückstellung der Abmarkung**

- |         |                                 |   |
|---------|---------------------------------|---|
| 4.2.2.1 | im Zeitpunkt der Zurückstellung | 70 v.H.<br>der Gebühr nach<br>Tarifstelle 4.2.1 |
| 4.2.2.2 | für das Nachholen der Abmarkung | 50 v.H.<br>der Gebühr nach<br>Tarifstelle 4.2.1 |

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.2.2:

Wird die Abmarkung nur teilweise zurückgestellt, wird zunächst die volle Gebühr im Verhältnis der abgemarkten zu den in ihrer Abmarkung zurückgestellten Punkten aufgeteilt und anschließend der Gebührenanteil für die in ihrer Abmarkung zurückgestellten Punkte auf 70 v.H. bzw. 50 v.H. reduziert.

#### **4.2.3 Für Sonderungen**

100 v.H.  
der Gebühr nach den  
Tarifstellen 4.1.2 und 4.1.4

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Untersuchung, ob die Voraussetzungen für Sonderungen vorliegen,
2. Aufnahme der Grenzniederschrift, soweit erforderlich,
3. Anfertigung der Vermessungsschriften.

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.2.3:

Die ergänzende Regelung 2 zu Tarifstelle 4.2.1 gilt entsprechend.

## 4.3 Grenzvermessung

## Für Grenzvermessungen

120 v.H.  
der Gebühr nach den Tarifstellen  
4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4.

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
2. Grenzuntersuchung und ggf. Feststellung, Abmarkung oder amtliche Bestätigung der Abmarkung der Grenzen im notwendigen Umfang,
3. Aufklärung von Abweichungen in dem für die Grenzuntersuchung notwendigen Umfang,
4. Aufmessung,
5. Überprüfung und ggf. Aufmessung der Nutzungsarten, wenn die Grenzen des gesamten Grundstücks zu untersuchen waren,
6. Aufnahme der Grenzniederschrift,
7. Häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

## 4.4 Vermessung an langgestreckten Anlagen

Für die nachstehenden Tarifstellen gilt folgendes:

1. Langgestreckte Anlagen sind Straßen, Wege, Gewässer, Deiche, Bahnkörper, Versorgungseinrichtungen und dgl. (Hauptanlagen), an denen Grenzen
  - a) anlässlich ihrer Neuanlage oder Veränderung,
  - b) zur Feststellung,
  - c) zur Abmarkung oder amtlichen Bestätigung,mit einer Länge von mehr als 100 m eigenständig vermessen werden.
2. Anlagen, die die Hauptanlage begleiten und mit ihr vermessen werden (begleitende Anlagen), sind gebührentechnisch **nicht** als eigenständig vermessene Anlagen anzusetzen. Werden sie eigenständig vermessen, gelten sie gebührentechnisch als Hauptanlagen.
3. Zur Vermessung gehört auch die Vermessung kreuzender oder abgehender Anlagen. Sie werden unabhängig von ihrer Länge als eigenständige Anlagen mit dem entsprechenden Wertfaktor berücksichtigt.
4. Für neugebildete Flurstücke, an deren Entstehung ein vom Anlass der eigenständigen Vermessung der langgestreckten Anlage unabhängiges Interesse besteht, sind Gebühren nach Tarifstelle 4.2 festzusetzen.

5. Die Gebühr errechnet sich aus dem in Abhängigkeit von der jeweiligen Grenzlänge zu ermittelnden Grundbetrag (Tarifstelle 4.4.1), multipliziert mit dem Wertfaktor (Tarifstelle 4.4.2), zuzüglich der Gebühr für jedes neu entstehende Grundstück (Tarifstelle 4.4.3).
6. Mit der Gebühr sind abgegolten:
- a) Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
  - b) Einmalige Grenzuntersuchung und ggf. Feststellung und Abmarkung oder amtliche Bestätigung der alten Grundstücksgrenzen im Umfang der beantragten eigenständigen Vermessung aus Anlass der Baumaßnahme, wobei eventuell erforderliche Grenzfeststellungen sich in der Regel auf den Bereich der baulichen Anlage beschränken,
  - c) Aufklärung von Abweichungen in dem für die Grenzuntersuchungen notwendigen Umfang,
  - d) Absteckung und Abmarkung der Knickpunkte der neuen Grenzen nach der Örtlichkeit oder nach Koordinaten in einem vorgegebenen Koordinatensystem,
  - e) Ermittlung der Schnittpunkte der neuen Grenzen mit den alten Grundstücksgrenzen und ihre Abmarkung,
  - f) Aufmessung einschließlich Überprüfung und ggf. Aufmessung der Nutzungsarten sowie Erfassung der Katastertopografie,
  - g) Aufnahme der Grenzniederschrift,
  - h) Häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

#### 4.4.1 Grundbetrag der Gebühr

4.4.1.1	für die Grenzlänge einer einseitig oder die längere Seite einer beidseitig vermessenen Hauptanlage sowie für die Seiten begleitender Anlagen	100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.3
4.4.1.2	für die Grenzlänge der kürzeren Seite einer beidseitig vermessenen Hauptanlage der Wertstufen 2 und 3	60 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.3
4.4.1.3	für die Grenzlänge der kürzeren Seite einer beidseitig vermessenen Hauptanlage der Wertstufe 4	70 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.3

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 4.4.1:

1. Als Grenzlänge ist die Summe zusammenhängender Grenzlängen **neuer Grenzen** und **unveränderter Grundstücksgrenzen** der langgestreckten Anlage zu betrachten, auf die sich der Antrag bezieht. Lücken im Grenzverlauf bis 50 m unterbrechen nicht den Zusammenhang der Grenzlänge.
2. Wenn sich einseitig zu vermessende Hauptanlagen in einem Teilbereich zu einer beidseitig vermessenen Hauptanlage überlappen, sind zusammenzufassen:
  - a) die Grenzlängen der einseitig und die längeren Seiten der beidseitig vermessenen Anlage gemäß Tarifstelle 4.4.1.1
  - b) die kürzeren Seiten der beidseitig vermessenen Anlage, je nach Wertstufe gemäß Tarifstelle 4.4.1.2 oder 4.4.1.3
3. Die Längen begleitender Anlagen sind zusammenzufassen.
4. Bei Vermessungen an Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen ist der Zuschlag gemäß Tarifstelle 4.1.3 anzusetzen. Die geschlossene Ortslage wird bei klassifizierten Straßen begrenzt durch die Ortsdurchfahrtssteine oder ähnliche Kennzeichnungen, sonst durch die Ortseingangsschilder.

**4.4.2 Wertfaktor**

Der Grundbetrag der Gebühr nach Tarifstelle 4.4.1 ist mit dem sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Wertfaktor zu multiplizieren. Der jeweilige Wertfaktor ist **unabhängig** vom Bodenwert anzusetzen.

Wertstufe	Art der Anlage	Wertfaktor
1	Begleitende Anlagen zur Hauptanlage	1,0
2	Hauptanlagen mit einer durchschnittlichen Breite bis 4,0 m und landwirtschaftliche Wege in beliebiger Breite sowie langgestreckte Anlagen der Landschaftsplanung (z.B. Windschutzpflanzungen)	2,0
3	Hauptanlagen mit einer durchschnittlichen Breite über 4,0 m, soweit sie nicht in die Wertstufen 2 oder 4 einzugliedern sind, und eingleisige Bahnanlagen	2,8
4	Mehrgleisige Bahnanlagen, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung und Straßen mit mehr als zwei Regelfahrspuren	3,5

**4.4.3 Für jedes neu entstehende Grundstück**

**125,--**

Die ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 4.1.2 gelten sinngemäß .



**4.4.4 Für die Zurückstellung der Abmarkung**

4.4.4.1 v.H.	im Zeitpunkt der Zurückstellung	70
		der Gebühr nach den Tarifstellen 4.4.1 bis 4.4.3
4.4.4.2 v.H.	für das Nachholen der Abmarkung	50
		der Gebühr nach den Tarifstellen 4.4.1 bis 4.4.3

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.4.4:
---

Die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.2.2 gilt entsprechend.
---

**4.5 Umlegung und Grenzregelung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

Für die nachstehenden Tarifstellen gilt folgendes:

1. Die vermessungstechnischen Arbeiten zur Durchführung einer Umlegung oder Grenzregelung werden in mehrere Arbeitsabschnitte gegliedert:  
Arbeitsabschnitt 1: Vermessung der Verfahrensgrenze (nur Umlegung),  
Arbeitsabschnitt 2: Vorbereitung des Umlegungsplans bzw. der Grenzregelung,  
Arbeitsabschnitt 3: Vermessungsarbeiten zur Neuaufteilung.
2. Für die vermessungstechnischen Arbeiten zur Aufstellung von Teilumlegungsplänen oder zur Durchführung von Beschlüssen nach § 76 BauGB werden nur die sich aus den Tarifstellen 4.5.2 und 4.5.3 ergebenden Gebühren abgerechnet. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Vermessung der Verfahrensgrenze zuvor durchgeführt wurde.

**4.5.1 Arbeitsabschnitt 1:**

Für die Vermessung der Verfahrensgrenze (nur Umlegung)	120 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4
--	--

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
2. Grenzuntersuchung und ggf. Feststellung und Abmarkung oder amtliche Bestätigung der Verfahrensgrenze,
3. Aufklärung von Abweichungen in dem für die Grenzuntersuchung notwendigen Umfang,
4. Aufmessung der Verfahrensgrenze,
5. Aufnahme der Grenzniederschrift,

6. Festlegung und Sicherung des AP-Feldes, das für die späteren Vermessungsarbeiten verwendet wird,
7. Flächenberechnung (Umlegungsmasse) und Flächenvergleich,
8. Häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.5.1:

Im Zusammenhang mit der Vermessung der Verfahrensgrenze erforderliche Teilungsvermessungen sind mit der Gebühr abgegolten, soweit nicht mehr als 20 v.H. der Flurstücke des Umlegungsgebietes, deren Grenzen die Verfahrensgrenze bilden sollen, zu zerlegen sind. Sind mehr als 20 v.H. dieser Flurstücke zu zerlegen, sind die Zerlegungen nach Tarifstelle 4,2 abzurechnen. Diese nach Tarifstelle 4.2 abzurechnenden, durch Zerlegung neu entstehenden Grenzen sind bei der Ermittlung der Gesamtlänge der Verfahrensgrenze **nicht** zu berücksichtigen.

#### 4.5.2      **Arbeitsabschnitt 2:**

Für die Vorbereitung des Umlegungsplans bzw. der Grenzregelung

30 v.H.  
der Gebühr nach den  
Tarifstellen 4.1.2 und 4.1.4

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Berechnung der Sollkoordinaten bzw. Festlegung der Absteckungselemente für den Umlegungsplan bzw. für die Grenzregelung einschließlich Erstellung grafischer Unterlagen,
2. 2. Flächenberechnung (Zuteilung).

#### 4.5      **Arbeitsabschnitt 3:**

4.5.3.1      Für die Vermessungsarbeiten zur Neuaufteilung

70 v.H.  
der Gebühr nach den  
Tarifstellen 4.1.2 bis 4.1.4

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Überprüfung des AP-Feldes,
2. Übertragung der Sollkoordinaten bzw. der Absteckungselemente in die Örtlichkeit,
3. Abmarkung der neuen Grenzen,
4. Aufmessung der neuen Grenzen,
5. Einweisung in den neuen Besitz oder Aufnahme der Grenzniederschrift,
6. Häusliche Bearbeitung und Anfertigung der Vermessungsschriften.

4.5.3.2	Zuschlag für das Nachholen zurückgestellter Abmarkungen	14 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.2 bis 4.1.4
---------	---	--

Die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.2.2 gilt sinngemäß.

4.5.3.3.	Zuschlag für die Erfassung des Gebäudebestandes, je betroffenes Grundstück	30 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1
----------	---	--

<b>4.5.4</b>	<b>Für weiterhin in Betracht kommende</b> , in den Tarifstellen 4.5.1, 4.5.2 und 4.5.3 nicht aufgeführte <b>Leistungen</b> im Zuge eines Umlegungs- oder Grenzregelungsverfahrens (z.B. Herstellung der Bestandskarte, Aufstellung des Bestandsverzeichnisses, Bearbeitung des Aufteilungsentwurfes, Berechnung der Entwurfs- und Zuteilungswerte sowie Mehrarbeiten, die durch Vorwegregelungen nach § 76 BauGB oder durch Zuteilungsänderungen während des laufenden Verfahrens erforderlich werden)	<i>Zeitgebühr</i>
--------------	--	-------------------

4.6	Gebäudeeinmessung
-----	-------------------

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für Gebäudeeinmessungen nach § 14 Abs. 2 und 3 VermKatG NW.

#### **4.6.1 Zu der Gebühr gilt folgendes:**

1. Für die Gebührenerhebung sind zunächst die Normalherstellungskosten der Gebäude dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 1.12.2001 (BS 12 – 63 05 04 – 30/1) – Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) – (mittlere Ausstattung, Baujahrsklasse 2000) nach dem Preisstand 2000 **ohne** Zuschläge und **ohne** Berücksichtigung von Anpassungsfaktoren zu entnehmen. Sind für bestimmte Gebäude keine NHK 2000 zu entnehmen, sind sie plausibel zu schätzen.
2. Werden auf dem örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitz eines Eigentümers mehrere Gebäude gleichzeitig eingemessen, ist die Summe ihrer Normalherstellungskosten der Gebührenermittlung zugrunde zu legen.
3. Auf der Grundlage der ermittelten NHK 2000 ist die jeweilige Gebühr aus der nachstehenden Tabelle **ohne** Interpolation zu entnehmen bzw. nach ihr zu berechnen.

Stufe	Normalherstellungskosten 2000	Gebühr Euro
1	bis einschließlich 25.000 Euro	250,--
2	über 25.000 Euro bis einschließlich 75.000 Euro	400,--
3	über 75.000 Euro bis einschließlich 300.000 Euro	750,--
4	über 300.000 Euro bis einschließlich 600.000 Euro	1.250,--
5	über 600.000 Euro bis einschließlich 1.000.000 Euro	2.000,--
6	über 1.000.000 Euro bis einschließlich 15.000.000 Euro zusätzlich zur Gebühr der Stufe 5, je weitere angefangene 500.000 Euro	300,--
7	über 15.000.000 Euro zusätzlich zur Gebühr der Stufe 6, je weitere angefangene 5.000.000 Euro	300,--

(Tabelle im Anhang)

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
2. Einmessung der Gebäude, einschließlich Überprüfung und ggf. Aufmessung der Nutzungsarten sowie Erfassung der Katastertopografie,
3. Häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

#### 4.6.2 Zuschlag

Wenn **außergewöhnliche** Erschwernisse (z.B. infolge von Verkehrsbelastung oder Baustellenbetrieb, von topografischen Verhältnissen, Verschiebungen der Erdoberfläche o.ä.) vorliegen, erhält die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1 einen Zuschlag in Höhe von

20 v.H.

Die Außergewöhnlichkeit der Erschwernis ist darzulegen.

#### 4.6.3 Ermäßigungen

- 4.6.3.1 Werden Gebäudeeinmessungen in zeitlichem und direktem örtlichen Zusammenhang mit Fortführungsvermessungen anderer Art ausgeführt, ermäßigt sich die jeweils **niedrigere** Gebühr um

20 v.H.

4.6.3.2	Werden Gebäude auf aneinandergrenzenden Grundstücken gemeinsam eingemessen, ermäßigt sich die Gebühr für <b>jede</b> Gebäudeeinmessung um	10 v.H.
---------	---	---------

## 5 Fortführung des Liegenschaftskatasters

### 5.1 Bildung von Flurstücken

Die Gebühr gilt für die Bildung von Flurstücken im Liegenschaftskataster auf Grund von Teilungsvermessungen, Sonderungen, Vermessungen an langgestreckten Anlagen sowie Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Werden im Zusammenhang mit der beantragten Bildung von Flurstücken weitere Flurstücke von Amts wegen gebildet, sind diese bei der Gebührenermittlung nicht zu berücksichtigen. Die Gebühr errechnet sich aus dem **Grundbetrag** (Tarifstelle 5.1.1), multipliziert mit dem **Wertfaktor** (Tarifstelle 5.1.2). Mit der Gebühr sind die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters gemäß § 11 Abs. 2 VermKatG NW und **zusätzlich** eine Ausfertigung der Auflassungsschriften (jeweils Fortführungsmittelteil einschließlich Flurstücksnachweis und Kartenauszug) abgegolten.

#### 5.1.1 Grundbetrag der Gebühr

5.1.1.1	für die Bildung jedes neu entstandenen Flurstücks	100,--
---------	---	--------

5.1.1.2	für die Bildung jedes neu entstandenen Flurstücks mit einer Fläche bis zu 10 m <sup>2</sup>	50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1
---------	---	---

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 5.1.1.2:

Die Gebühr gilt unabhängig vom Flächeninhalt der Flurstücke auch, wenn im Zusammenhang mit einer vorab eingereichten Vermessung der Verfahrensgrenze eines Umlegungsgebietes neue Flurstücke durch Teilung gebildet werden.

#### 5.1.2 Wertfaktor

Je nach Wertstufe des Vermessungsgebietes im Sinne der ergänzenden Regelung zu Tarifstelle 4.1.4 ist der Grundbetrag der Gebühr mit dem sich aus der Tabelle der Tarifstelle 4.1.4 ergebenden Wertfaktor zu multiplizieren.

<b>5.1.3</b>	<b>Zuschlag bei zurückgestellter Abmarkung</b>	10 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2
--------------	--	--

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 5.1.3:

1. In die Gebührenberechnung werden alle Flurstücke einbezogen, deren Abmarkung vollständig oder teilweise zurückgestellt wurde.
2. Der Zuschlag wird zusammen mit der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2 fällig.

<b>5.1.4</b>	<b>Mehrausfertigungen der Auflassungsschriften</b>	
	Für die Abgabe von beantragten Mehrausfertigungen der Auflassungsschriften je Bestand	10 v.H.

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 5.1.4:

Die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.2.1 gilt entsprechend:

5.2	Fortführung auf Grund von Grenzvermessungen	
	Die Übernahme von Grenzvermessungen in das Liegenschaftskataster ist	<i>kostenfrei</i>
5.3	Fortführung auf Grund von Gebäudeeinmessungen	
	Die Übernahme von Gebäudeeinmessungen in das Liegenschaftskataster ist	<i>kostenfrei</i>
5.4	Verschmelzung von Flurstücken	
	Die Verschmelzung von Flurstücken im Liegenschaftskataster ist	kostenfrei

**6 Widerspruchsbescheide**

Die Gebühr gilt für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach § 15 Abs. 4 GebG NRW, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden.

**6.1 Für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche** gegen Kostenentscheidungen 50 bis 500,--

**6.2 Für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche Dritter**, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen 50 bis 1.000,--





**Gebührenordnung  
für die Vermessungs- und Katasterbehörden  
in Nordrhein-Westfalen  
(Vermessungsgebührenordnung - VermGebO NRW)**

**Vom 21. Januar 2002 <sup>1)</sup>  
(i.d. Fassung vom 27. Mai 2004,  
In-Kraft-Treten zum 01. September 2004)**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 428 <sup>2)</sup>), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**§ 1 <sup>3)</sup>  
Anwendungsbereich**

Für die in dem anliegenden Vermessungsgebührentarif (VermGebT) aufgeführten Amtshandlungen der Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden, der Bezirksregierungen und des Landesvermessungsamtes werden die dort genannten Gebühren erhoben. Der Vermessungsgebührentarif (Anlage) bildet einen Teil dieser Verordnung.

**§ 2  
Befreiung und Ermäßigung**

(1) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben für Amtshandlungen,

1. die im Zuge der Zusammenarbeit der in § 1 genannten Behörden an den Aufgaben der Landesvermessung und bei der Führung des Liegenschaftskatasters anfallen,
2. die der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster sowie
3. die der Einrichtung und Laufendhaltung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen.

(2) Von der Erhebung von Kosten kann insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

(3) Im Falle des Absatzes 2 kann das Innenministerium Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung anordnen, wenn eine einheitliche Regelung für das ganze Land oder für Gebiete, die mehr als einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, geboten ist.

(4) Kosten- oder Gebührenfreiheit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 3  
Mehrarbeit  
Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit**

Werden auf Veranlassung des Kostenschuldners

1. Amtshandlungen über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus (Mehrarbeit), zur Nachtzeit, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt,

---

<sup>1)</sup> GV.NRW.2002 S.30, geändert durch VO v. 27.5.2004 (GV.NRW.2004 S. 282)

<sup>2)</sup> SGV.NRW.2011

<sup>3)</sup> § 1, § 5 und § 8 geändert durch VO v. 27.05.2004 (GVNRW.2004 S.282);in Kraft getreten am 1. September 2004

2. Amtshandlungen durchgeführt, die über den in den Tarifstellen der Abschnitte 2 bis 5 des VermGebT festgelegten Leistungsumfang wesentlich hinausgehen, oder
3. Messtrupps auswärtig untergebracht,

ist zusätzlich zu den sich aus dem VermGebT ergebenden Gebühren der entstehende Mehraufwand geltend zu machen.

#### **§ 4 Umsatzsteuer**

Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Kosten nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

#### **§ 5 <sup>3)</sup> Auslagen**

Auslagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 4, 5 und 7 GebG NRW sowie Fahrtkosten und Kosten für übliche Sachmittel sind, wenn im VermGebT nichts anderes bestimmt wird, bereits in die Gebührensätze der jeweiligen Tarifstellen einbezogen.

Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen, sind als Auslagen geltend zu machen.

#### **§ 6 Sonderregelungen**

(1) Werden Daten des Liegenschaftskatasters über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren einmal oder mehrmals pro Jahr abgegeben, können die Kosten für die Abgabe der Daten über die Laufzeit der Nutzung verteilt werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Antragsteller zu schließen.

(2) Als Gegenleistung für umfangreiche, denselben Kostenschuldner betreffende Amtshandlungen, die nach Abschnitt 1 des VermGebT abzurechnen sind und deren Kosten 3000 Euro übersteigen, können die Kosten auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden.

#### **§ 7 In- und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) vom 26. April 1973 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1996 (GV. NRW. S. 372), außer Kraft.

#### **§ 8 <sup>3)</sup> Übergangsregelung**

Für Amtshandlungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits beantragt und ausführbar waren, sind die zu erhebenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Ausführbarkeit geltenden Verordnung zu berechnen.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

---

<sup>3)</sup> § 1, § 5 und § 8 geändert durch VO v. 27.05.2004 (GVNRW.2004 S.282);in Kraft getreten am 1. September 2004